

---

# **Statuten**

## **Gravity Mountain Bike Association (GMBA)**

---

Genehmigt durch die Vereinsversammlung  
vom 3.12.2016

## **Artikel 1      Name, Sitz**

- 1      Unter dem Namen «Gravity Mountain Bike Association» (folgend mit GMBA abgekürzt) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Artikel 2      Zweck**

- Ausrichtung*
- 1      Die «GMBA» fördert und entwickelt alle Formen von Gravity Mountain Biking (Fourcross / Dual Slalom / Pumptrack).
  - 2      Die «GMBA» unterstützt die Organisation von nationalen und internationalen Veranstaltungen im Gravity Mountain Bike Bereich.
  - 3      Die «GMBA» koordiniert internationale und nationale Rennserien im Gravity Mountain Bike Bereich und erarbeitet Regeln für alle von der «GMBA» anerkannten Veranstaltungen.
- Unabhängigkeit*
- 4      «GMBA» ist eine parteipolitisch unabhängige, konfessionell neutrale, nicht gewinnstrebige und gemeinnützige Institution. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Ethik*
- 5      «GMBA» setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. «GMBA» anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

## **Artikel 3      Mitgliedschaft**

- Mitglieder-kategorien*
- 1      Die «GMBA» umfasst folgende Mitgliederkategorien:
    - Nachwuchsfahrer
    - Fahrer
    - Sektionen
    - Ehrenmitglieder
    - Gönner
- Nachwuchsfahrer*
- 2      Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Fahrer*
- 3      Fahrer sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 17 Jahre alt werden.

<i>Sektionen</i>	4	Als Sektionen gelten Vereine, welche regelmässig Rennveranstaltungen im Gravity Mountain Bike Bereich durchführen oder solche die Teams bestehend aus Fahrern (inkl. Nachwuchs) an Rennen im Gravity Mountain Bike Bereich beschicken.
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den «GMBA». Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Fahrers, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt.
<i>Gönnermitglieder</i>	6	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte haben dem Präsidenten ein schriftliches Beitritts-gesuch zuzustellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Beitritts-gesuch von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist zusätzlich von einem Elternteil bzw. des gesetzlichen Vertreters zu unterzeichnen.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

## **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Artikel 5 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 6 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren

## **Artikel 7 Vereinsversammlung**

- Ordentliche Vereinsversammlung* 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ der «GMBA». Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- Ausserordentliche Vereinsversammlung* 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Aufgaben und* 4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und

<i>Kompetenzen</i>	Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li> <li>• Entlastung des Vorstands</li> <li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget</li> <li>• Genehmigung des Leitbilds</li> <li>• Genehmigung von Statutenänderungen</li> <li>• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin</li> <li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>• Wahl der Revisoren</li> <li>• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder</li> <li>• Erlass eines Organisationsreglements, welches dem Vorstand die Kompetenz zum Erlass weiterer Reglemente einräumt.</li> </ul>
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Jede stimmberechtigte natürliche Person hat 1 Stimme. Juristische Personen mit bis zu 20 Mitgliedern verfügen über 5 Stimmen. Juristische Personen mit mehr als 20 Mitgliedern verfügen über 10 Stimmen.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Nicht traktandierte Themen können behandelt werden, eine verbindliche Abstimmung darüber ist jedoch nicht möglich.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.

## **Artikel 8      Vorstand**

- |                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| <i>Führung,<br/>Vertretung</i>      | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die «GMBA» nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.  |
| <i>Zusammen-<br/>setzung</i>        | 2 | Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.  |
| <i>Wahl, Amtsdauer</i>              | 3 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.  |
| <i>Konstituierung</i>               | 4 | Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.   |
| <i>Aufgaben und<br/>Kompetenzen</i> | 5 | <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li><li>• Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse</li><li>• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung</li><li>• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets</li><li>• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li><li>• Anstellung von bezahltem Personal</li><li>• Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte</li><li>• Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung</li><li>• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind</li><li>• Buchführung des Vereins</li><li>• Vertretung des Vereins nach aussen</li></ul> |

## **Artikel 9      Revisoren**

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| <i>Revisoren</i> | 1 | <p>Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von einem Jahr.</p> <p>Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.</p> |
|------------------|---|---|

## **Artikel 10      Auflösung und Liquidation**

- Beschluss-  
fassung*                      1      Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung  
Vermögen*                      2      Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zuzuweisen.

## **Artikel 11      Schlussbestimmungen**

- Beschluss-  
fassung*                      1      Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung vom 3.12.2016 in Pfäffikon (CH) genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

*3.12.2016 / Leibstadt (CH)*

### **«Gravity Mountain Bike Association»**

*Florian Gärtner                      Franz Schneider*

Präsidentin                      Vizepräsident

### Anhang

- Mitgliederbeiträge «Gravity Mountain Bike Association (GMBA)»

## Anhang 1

---

### Mitgliederbeiträge «Gravity Mountain Bike Association (GMBA)»

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der «GMBA».

Die Vereinsversammlung vom 3.12.2016 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wie folgt festgelegt:

#### Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2017

Nachwuchsfahrer	5 EUR
Fahrer	10 EUR
Sektionen	50 EUR
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönnermitglieder	10 EUR (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

3.12.2016 / Pfäffikon (CH)

#### «Gravity Mountain Bike Association»

<i>Florian Gärtner</i>	<i>Jan Evers</i>
Präsidentin	Aktuar